

Satzung der Gemeinde Eichigt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), geändert worden ist und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 23. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung von Kosten

Die Gemeinde Eichigt erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - b) der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis der Gemeinde Eichigt Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden, Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Personen, denen nach § 2 Absatz 1 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.

Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

- (2) Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis der Gemeinde Eichigt eine Gebühr bestimmt ist, noch Verwaltungskosten- und Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung besteht, soll eine Gebühr erhoben werden, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist, wobei eine Gebühr von mindestens 10 Euro erhoben wird.
- (3) Sofern die Höhe von Verwaltungsgebühren nicht nach Absatz 2 bestimmt werden kann, soll sie sich nach dem Wert des Gegenstandes (Gegenstandswert) auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht, richten (Wertgebühren). Maßgebend ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung. Die Wertgebühr beträgt 1 Prozent des Gegenstandswertes, mindestens jedoch 10 Euro.

- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie auf Verlangen die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenanspruches

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- (2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Eichigt als kostenerhebende Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 - a) Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 - b) Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - c) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - d) Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde Eichigt. als kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an eine andere Behörde, Einrichtung oder Person Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die in § 8a Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Eichigt (Verwaltungskostensatzung) vom 16.12.2003 außer Kraft.

Eichigt, den 13.02.2023


Meinel
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichigt

Kostenverzeichnis der Gemeinde Eichigt

<u>Tarifstelle</u>	<u>Gegenstand der Amtshandlung</u>	<u>Gebühren in Euro</u>
Allgemeine Amtshandlungen		
1.	<u>Beglaubigung</u>	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	je 10
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	1 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,
1.3	Beglaubigung fremdsprachiger Urkunden und von Urkunden oder Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	2 je angefangene Seite, mindestens 10
2.	<u>Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise</u>	
2.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenlos
2.2	Erteilung sonstiger Bescheinigungen; Ausstellung von Zeugnissen (amtlich festgestellte Tatsache zum Beispiel Bürger der Stadt zu sein) und Ausweisen	10 bis 150
3.	<u>Einsichtgewährung, Auskünfte</u>	
3.1	mündliche Auskünfte einfacher Art	kostenlos
3.2	Auskünfte, die nicht unter 3.1 fallen	10 bis 500
3.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u.ä. für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenlos
3.4	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, die nicht unter 3.3 fallen, soweit nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt	1 je Akte, Karteien, Register und dergleichen jedoch mindestens 10
3.5	wie 3.4, jedoch bereits archivierte Akten	Erhöhung der Gebühr auf das Doppelte
4.	<u>Fristverlängerungen</u>	
4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 vom Hundert bis 40 vom Hundert der vorgesehenen Gebühr aus Tarifstelle 6, jedoch mindestens 10
4.2	Verlängerung einer Frist, die nicht unter 4.1 fällt	10 bis 50

[Hier eingeben]

5. Erteilung einer Zweitschrift/-ausfertigung

5.1 Erteilung der Zweitschrift oder Zweitausfertigung 10 vom Hundert bis 50 vom Hundert der für die Erstschrift Gebühr, mindestens jedoch 10

6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Befreiungen,
unter anderem zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen
Verwaltungstätigkeiten

10 bis 1000

7. Abschriften, Vervielfältigungen, Ausfertigungen

7.1 ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 0,50 je Seite
für jede weitere Seite, wobei eine angefangene Seite voll berechnet wird 0,15 je Seite

7.2 Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form 10 je Datei

7.3 Anfertigung einer Abschrift, Vervielfältigung oder Ausfertigung mit
besonderem Zeit-, Personal- oder Sachaufwand bis zum 5-fachen der Gebühr nach Tarifstellen 7.1 und 7.2

Besondere Amtshandlungen

8. Finanzverwaltung

8.1 Ersatz einer Hundesteuermarke 10

8.2 Bescheinigungen, Zweitausfertigungen, Festlegungen und Auszüge
zu Steuerkonten, Konten und Akten 10 bis 100

9. Verwaltung von Fundsachen

9.1 bei einem Schätzwert bis 50 Euro 10

9.2 bei einem Schätzwert bis 100 Euro 20

9.3 bei einem Schätzwert über 100 Euro 20 vom Hundert des Schätzwertes bis im Höchstfall 500

9.4 Negativbescheinigung zur Vorlage an die Versicherung 20

10. Vorkaufsrechtszeugnisse und Negativzeugnisse

10.1 Vorkaufsrechts- und Negativzeugnis je Zeugnis 60